Beschluss:	Abstimmungsergebnis **einstimmig**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV ff.) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 03.05.2005 beschlossen:

1. Die Erschließungsanlage Hangstraße in Marienheide ist technisch endgültig fertiggestellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet .

2. Gem. Abweichungssatzung vom 04.05.2005 ist die Hangstraße ohne Gehweg ausgestattet.

3. Zum Abrechnungsgebiet gehören die Grundstücke der Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstücksnrn. 1175, 1181, 1177, 32/6, 32/7, 1135, 32/8, 2134, 2133, 2006, 2005, 33/2, 2106, 2160, 2104, 2157 und 2158

Der Berechnung der Erschließungsbeiträge für das Abrechnungsgebiet ist ein Betrag von 8,356 €/m² anrechenbarer Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Die bereits gezahlten Vorausleistungen werden mit den endgültig zu zahlenden Erschließungsbeiträgen verrechnet.